

Deutscher Rat für Vogelschutz

DRV-Positionspapier: Natur auf Zeit¹

Deutscher Rat für Vogelschutz (2018): Temporary nature. *Berichte zum Vogelschutz* 55: 15–23.

Bird species dependent on early succession stages are generally threatened by habitat loss. On the other hand, there is a huge pool of large unused industrial fallow sites that show exactly the habitat features these species need. Sometimes, colonisation of such sites by birds is actively and legally prevented, in order to avoid conflicts with the strict nature protection provisions of the German Conservation Act, in case of later site use. The concept of ‘temporary nature’ aims at resolving such conflicts and to create win-win situations for both, species protection and the interests of landowners. Key would be taking over a Dutch model, making use of the opportunity for granting exemptions under the Conservation Act, for industrial fallow land. This would require a land register for such sites and the species in question, held by local authorities. It would enable having sites available for transferring amphibians and reptiles to, when these animals need to be removed from temporary nature sites taken into use again.

Key words: DRV, temporary nature, position paper

✉ *Andreas von Lindeiner, DRV, c/o Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV), Eisvogelweg 1, D-91161 Hilpoltstein. E-Mail: andreas.von.lindeiner@lbv.de*

Präambel

In Deutschland existieren mehrere tausend Hektar Industriebrachen mit frühen Sukzessionsstadien, die einen wertvollen Lebensraum für Pionierarten darstellen. Solche Lebensräume sind in Deutschland sehr selten geworden und unterliegen neben einem Nutzungsdruck auch einer durch die Eutrophierung bedingten schnelleren Sukzession (z. B. HANSEN et al. 2012). Vogelarten, die in diesen Lebensräumen brüten, sind in ihrem bundesweiten Bestand teilweise gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht (s. Anhang A).

Obwohl Industriebrachen einen wertvollen Beitrag zum Erhalt dieser Arten leisten können, werden Ansiedlungen von bestimmten Arten oft auf legale Weise verhindert. Dies beruht darauf, dass man bei einer geplanten erneuten Nutzung dieser Flächen rechtliche Probleme befürchtet, wenn sich in der Zwischenzeit sogenannte planungsrelevante Arten angesiedelt haben.

Mit diesem Positionspapier soll ein Lösungsweg dargelegt werden, der einmal eine Besiedlung der Flächen mit Pionierarten, andererseits aber auch eine erneute Nutzung solcher Flächen ermöglicht, ohne dabei die artenschutzrechtlichen Verbotstat-

bestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu unterlaufen bzw. in Konflikt mit diesen zu kommen. Es geht darum, dass diese Flächen eine gewisse Zeit (i. d. R. bis zu zehn Jahren) von den Pionierarten genutzt werden können, also um „Natur auf Zeit“.

Das Positionspapier bezieht sich auf den Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es dient als Ergänzung zu den Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen für die o. g. Flächen, die beispielsweise in § 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW bereits umgesetzt sind.

1 Einführung

1.1 Potenzial

Die Bundesrepublik Deutschland und die nachgeordneten Bundesländer und Behörden sind für die Umsetzung der europäischen Rechtsnormen zuständig. Ihnen obliegt auch dafür zu sorgen, dass sich alle im Bundesgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten in einem guten Erhaltungszustand befinden (also dort verbleiben oder dorthin geführt werden, entsprechend der

¹ Dieses Papier wurde von Stefan R. SUDMANN unter Mitwirkung von Andreas VON LINDEINER und Raphael WEYLAND im Auftrag des DRV erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Verpflichtung aus der EU-Vogelschutzrichtlinie). Dies gilt auch für Pionierarten, die in frühen Sukzessionsstadien ihren Lebensraum finden. Diese Pionierlebensräume sind auf ausreichender Fläche als „Grundversorgung“ für diese Arten zu sichern oder regelmäßig herzurichten.

„Natur auf Zeit“ kann die Verbreitung dieser Arten fördern und zu wichtigen Biotopnetzungen führen. Zusätzlich kann der Bestand der in solchen Lebensräumen beheimateten Arten temporär angehoben werden, was im Sinne des Meta-Populations-Modells Vorteile für das langfristige Überleben dieser Arten bietet (HANSKI 1998, FARTMANN 2017).

In den Siedlungsbereichen – vor allem in den Ballungsräumen – sind derzeit etliche 10.000 ha Fläche vorhanden, die im Sinne von „Natur auf Zeit“ genutzt werden können. Eine genaue Flächenerfassung gibt es derzeit nicht.

1.2 „Natur auf Zeit“ in den gesetzlichen Regelwerken

Der Begriff „Natur auf Zeit“ wird derzeit in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt und findet auf drei Bereiche Anwendung:

- Landwirtschaft (Vertragsnaturschutz)
- Bodenabbaustätten
- Brachflächen in Industriegebieten, Baugebieten, Verkehrsflächen

Die einzige bundesweit gültige Regelung betrifft die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nach § 14 Abs. 3 BNatSchG gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft, wenn sie zeitweise auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung eingeschränkt oder unterbrochen war, und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt (Vertragsnaturschutz). Diese Anwendung ist im Sinne des Artenschutzes problematisch, da sich oft erst nach Jahren Extensivierungserfolge einstellen, die mit der erneuten Intensivierung der Bewirtschaftung sofort wieder rückgängig gemacht werden (z. B. MICHELS 2007). Diese Regelung spielt im vorliegenden Dokument allerdings weniger eine Rolle.

Das Thema Bodenabbaustätten ist sehr komplex, da es hier oft um recht lange Abbaueiträume geht. Die dabei auftretenden Artenschutzkonflikte können im Rahmen von Renaturierungskonzepten in der Abbaugenehmigung lokal angepasst gelöst werden (z. B. LBV 2014).

Ergänzend zu § 14 BNatSchG gibt es in Nordrhein-Westfalen im § 30 Abs. 2 LNatSchG eine weitere Regelung. Demnach gilt die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung („Natur auf Zeit“), in der Regel nicht als Eingriff. Dieser Passus bezieht sich jedoch auf die Eingriffsregelung und nicht auf den Artenschutz, so dass es bei der Umsetzung Problemfälle gibt, die nicht im Sinne des Artenschutzes gelöst werden. Hierzu zählt auch, dass es keine Aussage zur zeitlichen Aussetzung der Nutzung gibt, was dazu führt, dass diese Regelung auch für mitunter 50 Jahre nicht in Betrieb gewesene Bahntrassen angewendet wird, die nun in andere Verkehrswege (z. B. Radwege) umgebaut werden sollen.

Dies zeigt, dass es keine gesetzliche Bestimmung zur Anwendung von „Natur auf Zeit“ für Pionierlebensräume gibt und dass der Begriff auch nicht ausreichend definiert ist.

In diesem Positionspapier erfolgt eine Fokussierung auf Industriebrachen im Siedlungs- und Industriebereich, die nicht als Schutzgebiet ausgewiesen sind. Abgrabungsbereiche sowie land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung werden nicht behandelt!

1.3 Definition von „Natur auf Zeit“

Für Industriebrachen im Siedlungs- und Industriebereich wenden wir folgende Definition an:

„Auf einer planungsrechtlich vorab bestimmten Fläche verändert sich durch Nutzung, natürliche Sukzession oder Pflege der Zustand von Natur und Landschaft. Diese Veränderung darf, falls eine entsprechende rechtliche Regelung existiert, unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert beseitigt werden, um den planungsrechtlichen Zustand wiederherzustellen oder die ursprüngliche oder eine neue Nutzung (wieder-)aufzunehmen. Somit

besteht die Veränderung des Zustands von Natur und Landschaft an dieser Stelle nur befristet für maximal zehn Jahre und wird daher als „Natur auf Zeit“ bezeichnet.“ (leicht geändert gegenüber SRK & CBH 2017).

2 Gesetzliche Regelungen zum Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG festgelegt.

Die **Tötungsverbote** werden bei Vögeln nicht verletzt, wenn Baufeldfreiräumungen und Baubeginn außerhalb der Brutzeit liegen oder Vergrämungsmaßnahmen zum Freihalten der Baustelle erfolgen. Problematischer ist es jedoch bei Amphibien und Reptilien, da diese die betroffenen Flächen oftmals nicht leicht verlassen können und sich eher in Verstecke zurückziehen, wo die Gefahr einer Tötung besteht. Deshalb müssen Amphibien und Reptilien vor Baubeginn abgesammelt oder an der Einwanderung in den Baubereich durch entsprechende Zäune gehindert werden.

Die **Störungsverbote** werden länderspezifisch unterschiedlich ausgelegt, da der Begriff der Fortpflanzungsstätte trotz einheitlicher Gesetzgebung in manchen Bundesländern weiter gefasst und auf das gesamte Brutrevier, in anderen dagegen nur auf den eigentlichen Neststandort angewendet wird. Grundsätzlich gelten die Störungsverbote parallel zu dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das Verbot der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** stellt möglicherweise eine der genauer zu betrachtenden Hürden dar. Es fokussiert sich vor allem auf die Fortpflanzungsstätten, da die hier behandelten Lebensräume nur in den seltensten Fällen essentielle Ruhestätten sind. Aus ökologischer Sicht ist festzustellen, dass die „Natur auf Zeit“-Lebensräume zu den frühen Sukzessionsstadien gehören, die nur eine begrenzte „Lebenszeit“ haben. Sie verschwinden durch natürliche Sukzession teilweise bereits nach wenigen Jahren von alleine wieder. Andererseits können solche Lebensräume innerhalb kürzester Zeit vom Menschen hergestellt werden. Im Gegensatz zu einem über Jahrhunderte gewachsenen Wald haben die Pionierlebensräume nur über recht kurze Zeitabschnitte Bestand und sind auf eine ständige Neuentstehung angewiesen.

3 „Natur auf Zeit“ trotz artenschutzrechtlicher Verbote?

3.1 Mögliche Anwendung des von der Verwaltungsgerichtsrechtsprechung geprägten Signifikanzbegriffs auf „Natur auf Zeit“?

Da „Natur auf Zeit“ nur periodisch existente Lebensräume betrifft, könnte man argumentieren, dass der Verlust dieser Lebensräume natürlich ist. Die hier lebenden Arten könnten demnach an einen Verlust angepasst sein, so dass sie auch ohne Ausgleichsflächen zurechtkämen. Mit dieser Argumentation würde die Zerstörung einer „Natur auf Zeit“-Fläche nicht gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen, da diese Fläche aufgrund natürlicher Sukzession sowieso verloren gehen würde. „Natur auf Zeit“ bietet dagegen die Chance, dass mehr Flächen mit frühen Sukzessionsstadien entstehen, und die Gesamtbilanz damit positiv ist. Dies würde dann auch dem Gedanken, dass sich Lebensräume und Arten in einem „guten Erhaltungszustand“ befinden bzw. dorthin kommen sollen, Rechnung tragen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Interpretation vor dem Hintergrund der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes rechtssicher und wünschenswert ist. Es gibt zwar erste Ansätze in Form des Mortalitäts-Gefährdungsindex von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) zur Bestimmung der Signifikanz, doch dürfte eine Artenauswahl und genaue Definition recht komplex ausfallen. Deshalb sehen auch SRK & CBH (2017) noch Forschungsbedarf in dieser Richtung.

3.2 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, damit Verbotstatbestände nicht zur Anwendung kommen?

Eine Initiative zur Änderung des § 44 BNatSchG, welche die Verbotstatbestände pauschal für nicht anwendbar erklären wollte, scheiterte, da dieses Herangehen möglicherweise nicht mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Bei dieser Initiative empfahlen der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, der Verkehrsausschuss und der Wirtschaftsausschuss dem Bundesrat, eine Ergänzung des § 44 BNatSchG um folgenden

Absatz 3a vorzuschlagen (BR-Drs. 168/1/17, S. 8):

„(3a) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. ihre Entwicklungsformen

1. nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans angesiedelt haben, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wird und die artenschutzrechtlichen Verbote im Bebauungsplan berücksichtigt sind,
2. während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung angesiedelt haben, soweit die betroffenen Flächen innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den öffentlichen Programmen wieder einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden,
3. angesiedelt haben, während eine zugelassene Nutzung eingeschränkt oder unterbrochen wurde, soweit die Nutzung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung wiederaufgenommen wird.

Satz 1 gilt nicht, soweit ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 durch zumutbare Maßnahmen vermieden werden kann.“

Problematisch ist in diesem Fall die generelle Aufhebung der Verbotsvorschriften und lediglich die Tötungsverbote unter Verwendung des unklaren Rechtsbegriffs „zumutbare Maßnahmen“ beizubehalten.

3.3 Anwendung der Ausnahmeregelung

Es stellt sich aber die Frage, ob eine Gesetzesänderung überhaupt notwendig ist, um mit der Situation der „Natur auf Zeit“ umzugehen. Schon jetzt kann nämlich nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG „zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt“ sowie gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG „im Interesse [...] der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“ eine **Ausnahme** von den Verbotsvorschriften erteilt werden.

Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung ist gerechtfertigt, da die dynamischen und an immer wieder neuen Stellen entstehenden Pionierlebens-

räume im Gegensatz zu statischen Lebensräumen größerer Schutzanstrengungen bedürfen. Aufgrund der Sukzession müsste eine nachhaltige Pflege erfolgen, um ein dauerhaftes Pionierstadium auf einer Fläche zu erhalten. Alternativ müssten Pionierflächen immer wieder neu entstehen, um den Verlust durch Sukzession zu ersetzen. Dabei ist es für die betroffenen Arten letztlich egal, ob die Pionierlebensräume durch natürliche Sukzession oder durch eine Flächennutzung in Form einer Bebauung verloren gehen. Deshalb kann man die Wiedernutzung von temporären Brachflächen auch unter dem Schlagwort: „Natur auf Zeit ist besser als keine Natur“ zusammenfassen (SRK & CBH 2017).

Dieser Weg über artenschutzrechtliche Ausnahmen scheint damit mehr Rechtssicherheit und auch mehr Kontrollierbarkeit zu versprechen und dürfe damit auch aus Naturschutzsicht vorzuzugwürdig sein. Für eine einheitliche Anwendung durch die örtlichen Behörden ist allerdings eine Handlungsanweisung erforderlich, welche für ein einheitliches Vorgehen in Deutschland sorgt. Das vorliegende Papier erhofft sich, einen ersten Anstoß hierzu zu geben.

3.4 Europäisches Recht

Die EU überarbeitet gerade das *Guidance document on the strict protection of species of Community interest under the Habitats Directive*. Dort soll in Kapitel III.2.3.b) ein neuer Abschnitt unter dem Titel „How to deal with temporary nature?“ (Nummern 81-88) eingefügt werden. Damit wird auch auf EU-Ebene klargestellt, dass das Instrument „Natur auf Zeit“ angewendet werden kann, wenn es insgesamt zu einer Verbesserung der Situation führt. Wenn also zumindest zeitweise mehr Lebensräume zur Verfügung stehen, dann stellt die FFH-Richtlinie flexibel die Möglichkeiten zur Verfügung, damit es nicht zu Verstößen gegen die entsprechenden Verbotstatbestände kommt.

4 Übertragung des niederländischen Modells auf Deutschland

Das Dilemma, dass potenziell geeignete Lebensräume nicht für den Artenschutz genutzt werden können, ist auch in anderen EU-Mitgliedstaaten präsent (SCHOUKENS 2017). Deshalb wurde in den

Niederlanden ein Modell entwickelt, wie „Natur auf Zeit“ (Tijdelijke Natuur) EU-rechtskonform praktiziert werden könnte (STAATSCOURANT 2015). Dieses Modell lässt sich auch in Deutschland anwenden. Ähnliche Überlegungen wurden auch im Vereinigten Königreich (NATURAL ENGLAND 2016) und in Belgien für die Region Flandern (FLEMISH GOVERNMENT 2014 zit. nach SCHOUKENS 2017) formuliert. Das niederländische Modell ist derzeit jedoch am weitesten ausgereift.

Das Bundesnaturschutzgesetz eröffnet über die Ausnahmeregelung nach § 44 Abs. 7 eine Möglichkeit zur Umsetzung von „Natur auf Zeit“. Für die Praxis wird jedoch ein Handlungsleitfaden benötigt, der die Umsetzung regelt. Hierfür gibt es zwei Modelle, die sich lediglich im Zeitpunkt unterscheiden, wann die Ausnahme erteilt wird.

Vorab-Ausnahme (Niederländisches Modell)¹

1. Entscheidung des Grundeigentümers für „Natur auf Zeit“
2. Einleitung eines Verwaltungsverfahrens für die vorgesehene Fläche
3. Bestandsaufnahme für den „Ist-Zustand“: Für dabei festgestellte planungsrelevante Arten sind die Verbotstatbestände zu vermeiden (artenschutzrechtliche Prüfung mit Vermeidungs- und etablierten CEF-Maßnahmen; vgl. MKULNV 2013)
4. Danach erfolgt eine Potentialabschätzung für die Ansiedlung weiterer planungsrelevanter Arten bei „Natur auf Zeit“ (Arteninventar der Umgebung, Habitatgröße und -ausbildung in Verbindung mit Habitatansprüchen, Worst-Case-Annahme)
5. Beantragung und Erteilung einer Ausnahme-genehmigung für diese Arten
6. Die Ausnahmegenehmigung hat eine maximale Laufzeit von 10 Jahren (Verlängerungsmöglichkeit besteht nur dann, wenn die Habitatbedingungen weiterhin erfüllt werden)
7. Vor Aufnahme der Nutzung sind Kartierungen zum Arteninventar durchzuführen. Sollten sich Amphibien und Reptilien angesiedelt haben, so sind diese ggf. abzusammeln oder ihnen ein Abwandern aus der betroffenen Flä-

che zu ermöglichen und in von der Genehmigungsbehörde bestimmte Gebiete zu verbringen. Mit den Bauarbeiten ist vor Beginn der Fortpflanzungszeit zu beginnen, um Ansiedlungen von Vogelarten zu vermeiden. Diese Arbeiten sind als Ökologische Baubegleitung zu verstehen.

Zusicherung einer Ausnahme

Diese Variante läuft ähnlich wie das zuvor beschriebene Modell ab, nur dass die Ausnahme erst vor Nutzungsbeginn erteilt wird. Nach der Bestandsaufnahme des „Ist-Zustands“ erfolgt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die Zusicherung, dass eine Ausnahme bei Wiederaufnahme der Nutzung erteilt wird. Die Ausgestaltung der Ausnahmeregelung erfolgt dann zeitnah unter Berücksichtigung der betroffenen Arten, die im Rahmen einer Bestandserfassung (Schritt 7 in der obigen Auflistung) festgestellt wurden.

Mit der Anwendung eines dieser beiden Modelle wird eine einigermaßen rechtssichere Lösung geschaffen, wie Brachflächen für eine Dauer von bis zu zehn Jahren für den Artenschutz gesichert, anschließend aber entsprechend einem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan erneut genutzt werden können. Der Flächeneigentümer muss keine CEF-Maßnahmen für in der Zwischenzeit eingewanderte Arten durchführen. Er muss lediglich beachten, dass durch die Bau- oder sonstigen Arbeiten nicht gegen die Tötungsverbote verstoßen wird. Hierzu sind ggf. auch Aufsammlungen von Amphibien und Reptilien durchzuführen, wobei die Tiere zu von den Genehmigungsbehörden vorbestimmten Flächen zu verbringen sind. Dieser dem Unternehmen entstehende Aufwand ist relativ gering, wenn man bedenkt, dass „Maßnahmen gegen den Artenschutz“ entfallen. Außerdem lässt sich mit dem Artenschutz auf den „Natur auf Zeit“-Flächen eine Imagepflege betreiben.

Da die beiden Modelle im Ergebnis ähnlich sind, könnten beide angewendet werden. Der DRV priorisiert jedoch tendenziell das niederländische Modell, da dies bereits in einem Nachbarland etabliert ist. Bislang gab es seitens der Europäischen Kommission auch noch keinen Hinweis, dass das Vorgehen nicht mit dem europäischen Natur- und Artenschutzrecht vereinbar wäre.

¹ Weitere Erläuterung in Anhang B

Für die Genehmigungs- und Naturschutzbehörden erfordert dieser Ansatz jedoch, dass ein raumplanerisches Flächenkonzept entwickelt werden muss. Hier müssen einmal alle relevanten Flächen in einem Kataster erfasst werden, so dass Amphibien und Reptilien von zur Bebauung anstehenden Flächen problemlos in andere Bereiche umgesiedelt werden können. Gleichzeitig kann mittels dieses Katasters über Reserveflächen gesteuert werden, dass immer ein Minimum an geeigneten Flächen zur Verfügung steht. Hierzu gehören auch Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten, die aus Brandschutzgründen oder aufgrund von Abstandsregelungen nicht bebaut werden dürfen. Bei Unternehmen mit großem Raumbedarf lassen sich bereits auf dem Firmengelände ausreichend Flächen für „Natur auf Zeit“ finden, die im „Rotationsbetrieb“ bewirtschaftet werden können.

5 Positionen des DRV

Durch fehlende Dynamik und fortwährende Sukzession verschwinden in Deutschland Lebensräume mit hohem Rohbodenanteil, sogenannte Pionierstandorte. Diese stehen jedoch auf Industriebrachen und ähnlichen Lebensräumen in großem Umfang zur Verfügung. Hier besteht jedoch ein Konflikt zwischen einer Wiedernutzung dieser Fläche und dem Artenschutz, der im Sinne von „Natur auf Zeit“ aufgelöst werden muss.

Für das vorliegende Positionspapier wurde ein „Artenkorb“ mit Vogelarten der frühen Sukzessionsstadien (Pionierarten) erstellt, die repräsentativ für den Lebensraum „Natur auf Zeit“ stehen, auch wenn sie teilweise nur noch regional in Deutschland vorkommen (s. Anhang A). Die folgenden Forderungen sollen dazu dienen, diesen Arten wieder mehr Brutgebiete anzubieten. Die Vögel stehen dabei nur stellvertretend für die gesamte Artengemeinschaft der Pionierarten.

• Aufstellung eines Flächenkatasters

Auf kommunaler Ebene ist ein Flächenkataster zu allen Industriebrachen zu führen bzw. einzurichten. Hierin sind auch Daten zu den planungsrelevanten Tierarten (Vogelarten aus Anhang A

dieser Arbeit, Pionierarten aus Anhang IV der FFH-RL) zu verwalten. Da diese Arten sowieso prioritär zu schützen sind, sind diese Angaben im Zuge von Planvorhaben unentbehrlich, so dass das Kataster letztlich keine Mehrarbeit, sondern eine Arbeiterleichterung für die Genehmigungsbehörden darstellt.

Aus den Daten sind die Populationsgröße der relevanten Arten und Zielwerte für deren dauerhaften Erhalt festzusetzen.

Das Kataster dient auch zur Festlegung von Flächen in die Amphibien und Reptilien verbracht werden können, die im Zuge einer Flächennutzung abgesammelt werden müssen.

• Anwendung des niederländischen Modells „Natur auf Zeit“

Einführung einer bundesweit einheitlichen Handlungsanweisung für die Genehmigungsbehörden mit den Inhalten des niederländischen Modells zu „Natur auf Zeit“ auf Industriebrachen (vgl. Kap. 4 und Anhang B).

• Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Einführung einer bundesweit einheitlichen Handlungsanweisung für die Genehmigungsbehörden zur Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für „Natur auf Zeit“ auf Industriebrachen (vgl. Kap. 4).

• Einführung von „Rotationsnutzungen“ auf großen Industrie- oder Gewerbeflächen

Für Industrie- oder Gewerbeflächen mit einer Größe von mehr als 30 ha ist ein Freiflächenkonzept zu entwickeln, das mehrere Pionierlebensräume vorsieht. In diesen Gebieten sind durch den vorgeschriebenen maximalen Versiegelungsgrad und Schutzabstände zwangsläufig Freiflächen vorhanden, die im Sinne des Artenschutzes genutzt werden können. Durch die Aufstellung eines Schutzkonzeptes für Pionierarten in Absprache mit der Genehmigungsbehörde kann das Gebiet flexibel baulich genutzt werden, wenn insgesamt genügend Lebensräume zur Verfügung stehen. Dies kann über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

6 Zusammenfassung

Die auf frühe Sukzessionsstadien angewiesenen Vogelarten sind durch Lebensraumverlust gefährdet. Andererseits gibt es ein großflächig ungenutztes Potenzial an Industriebrachen, das genau diese Habitateigenschaften aufweist. Hier werden teilweise Ansiedlungen von Vogelarten mit legalen Mitteln verhindert, um bei einer späteren Nutzung keine Probleme mit den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu bekommen. Durch „Natur auf Zeit“ soll dieser Konflikt aufgelöst und eine Win-Win-Situation für den Artenschutz und die Interessen der Flächeneigentümer geschaffen werden. Als Lösungsweg

bietet sich eine Übernahme des niederländischen Modells unter Anwendung einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für „Natur auf Zeit“ auf Industriebrachen an. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Kommunen ein Flächenkataster zu den entsprechenden Flächen und Vorkommen der relevanten Arten anlegen. Dadurch stehen auch Flächen zur Verfügung, in die Amphibien und Reptilien verbracht werden können, die aus wieder in Nutzung zu nehmenden „Natur auf Zeit“-Flächen abgesammelt werden müssen.

Literatur

- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016. 460 Seiten.
- FARTMANN, T. (2017): Überlegen in fragmentierten Landschaften. Naturschutz und Landschaftsplanung 49: 277-282.
- FLEMISH GOVERNMENT (2014): Omzendbrief LNE 2014X (draft) Tussentijdse Natuur.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HANSEN, R., M. HEIDEBACH, F. KUCHLER & S. PAULEIT (2012): Brachflächen im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und (baulicher) Wiedernutzung. BfN-Skripten 324, Bonn-Bad Godesberg.
- HANSKI, I. (1998): Metapopulation dynamics. *Nature* 396: 41-49.
- LBV [Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.] (2014): Kiesgewinnung und Artenvielfalt - Handlungsleitfaden für Schwaben. https://www.lbv.de/files/user_upload/Dokumente/LBV_Infoblaetter_kostenfrei/Handlungsleitfaden-Kiesabbau-Schwaben-LBV_klein-PDF.pdf (letzter Zugriff: 08.10.2018).
- MICHELS, C. (2007): Landesweite Erfolgskontrollen des Vertragsnaturschutzes: Ergebnisse aus über 15-jährigen Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen. *Natur in NRW* 1/2007: 29-35.
- MKULNV [Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW] (Bearb.: J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, L. Vaut & R. Wittenberg) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Fassung vom 05.02.2013. Düsseldorf. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- NATURAL ENGLAND (2016): Proposed New Policies for European Protected Species Licensing. Public Consultation. https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/575709/eps-consultation-outcome.pdf
- SCHOUKENS, H. (2017): Reconciliation ecology in practice: Legal and policy considerations when implementing temporary nature on undeveloped lands in the European Union. *Land Use Policy* 67: 178-189.
- STAATSCOURANT (2015): Beleidslijn Tijdelijke Natuur (concept 11 juni 2015) - Nr. 209016. <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stcrt-2015-29016.html> (letzter Zugriff: 08.10.2018).
- SRK & CBH [Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner] (2017): Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben „Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen“ (FKZ 3516 81 0800) Laufzeit: 08. August 2016 – 30. Juni 2017.

Anhang A:

■ Artenkatalog

Bundesweite Zusammenstellung (nicht alle aufgelisteten Arten kommen in jedem Bundesland vor). * GRÜNEBERG et al. (2015)

Art	Kategorie Rote Liste*	Anhang I VSchRI
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	3	
Brachpieper <i>Anthus campestris</i>	1	X
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>		
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>		
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	
Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	V	
Haubenlerche <i>Galerida cristata</i>	1	
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	V	X
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>		
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>		
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	1	
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>		
in leerstehenden Gebäuden		
Mauersegler <i>Apus apus</i>		
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>		
Uhu <i>Bubo bubo</i>		X

Anhang B: Verfahren „Natur auf Zeit“ nach dem Vorbild „Beleidslijn Tijdelijke Natuur“¹

1. Anforderungen für „Natur auf Zeit“

Für „Natur auf Zeit“ müssen

- die endgültige Zweckbestimmung eines Gebiets rechtsverbindlich feststehen,
- die endgültige Zweckbestimmung noch nicht realisiert sein,
- eine spontane (oder begrenzt geleitete) natürliche Sukzession stattfinden können (also keine Zwischennutzung als Parkplatz, Grünanlage oder ähnliches),
- die Natur mindestens ein und maximal zehn Jahre Zeit für die Entwicklung haben, und
- die nötigen Ausgleichs-, Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen im Rahmen der ursprünglichen Genehmigung i.S. der Eingriffsregelung und des Artenschutzes erfolgen.

2. Voraussetzungen für eine Genehmigung

Es ist eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, um festzustellen welche Arten bereits vorhanden sind. Für diese Arten sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einzuhalten und ggf. notwendige Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchzuführen, was vom Antragsteller zu garantieren ist. Erst danach kann eine Genehmigung im Rahmen des Konzepts „Natur auf Zeit“ erteilt werden.

3. Antragsteller

Antragsteller können sowohl Einzelpersonen wie auch eine Gruppe von Personen sein. Im letzteren Fall ist eine vertragliche Vereinbarung innerhalb der Personengruppe notwendig.

¹ Gekürzte und auf deutsche Verhältnisse übertragene Version nach dem Artikel in Staatscourant, Nr. 29016 vom 10. September 2015.

4. In die Ausnahmegenehmigung aufgenommene Arten

Im Zuge der Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind die möglicherweise betroffenen Arten aufzuführen. Dies wird anhand gutachterlicher Einschätzung nach biogeografischen Gesichtspunkten durchgeführt.

5. Laufzeit der Genehmigung

Die Genehmigung für das Gebiet hat eine Laufzeit von maximal zehn Jahren.

Ein Jahr vor Ablauf der Genehmigung oder vor der Inanspruchnahme des Natur-auf-Zeit-Gebiets muss das Gebiet einer erneuten Bestandsaufnahme unterzogen werden, um das Artinventar festzustellen. Dies ist notwendig, um festzulegen, ob ggf. Individuen vor Baubeginn abgesammelt werden müssen.

6. Genehmigungsvorschriften

Bei der Inanspruchnahme des Gebiets wird die entstandene „Natur auf Zeit“ entfernt. Hierzu wurde durch die Genehmigungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Diese stellt den Antragsteller jedoch nicht von der gesetzlichen Sorgfaltspflicht frei, d.h. während des Räumens des Baufeldes den Schaden für Pflanzen und Tiere auf ein Minimum zu begrenzen. Dazu gehört es z. B. den Beginn der Arbeiten auf einen Zeitpunkt außerhalb der Brutzeit zu legen, um der Zerstörungen von Gelegen oder der Tötung von Jungvögeln vorzubeugen.

7. Bewirtschaftung und Einrichtung der Natur auf Zeit

„Natur auf Zeit“ erfordert grundsätzlich weder eine Herrichtung bzw. Anlage, noch Nutzung und/oder Bewirtschaftung der Fläche. Selbstver-

ständiglich kann das Gebiet für Tiere und Pflanzen aufgewertet werden, z. B. durch die Anlage von Senken als Laichplatz für die Kreuzkröte. Zusätzliche Maßnahmen sind jedoch freiwillig.

Es ist nicht Absicht, durch steuernde Maßnahmen ein befristetes Naturschutzgebiet einzurichten oder zu bewirtschaften. Deshalb gelten folgende Vorschriften:

- das Aussäen von Gras sowie das Anpflanzen sonstiger Kulturen und Gehölzen u. ä. gilt als Landwirtschaft und ist keine „Natur auf Zeit“. Auch größere Eingriffe um eine garten- oder parkähnliche Landschaft zu gestalten, sind nicht erlaubt.
- Intensive Beweidung, mehr als einmalige Mahd während der Vegetationsperiode sowie das Jäten und Bekämpfen von „Unkraut“ sind mit Ausnahme einer Bekämpfung invasiver Neophyten ebenfalls nicht erlaubt.
- Minimale Eingriffe zur Erhöhung der Biodiversität sind möglich, wenn die Arbeiten im Winter durchgeführt werden (z. B. das teilweise Abgraben des Oberbodens, das Aufbringen eines Sandkörpers, das Anlegen eines Kleingewässers oder einer Steilwand).
- Aufkommende Gehölze dürfen gerodet werden.

8. Freizeit und „Natur auf Zeit“

„Natur auf Zeit“ ist zwar im Prinzip „Gebrauchsnatur“, doch kann für das Betreten des Gebiets gleichwohl die Zustimmung des Eigentümers notwendig sein. Eine Freizeitnutzung darf jedoch die (Entwicklung von) Biodiversität nicht gefährden. Eine intensive Nutzung passt nicht in das Konzept von „Natur auf Zeit“, weshalb eine Durchführung von Veranstaltungen oder eine Nutzung als vorübergehender Parkplatz nicht zulässig sind.

Berichte zum

Vogel- schutz



Inhalt Heft Nr. 55 • 2018

Lindeiner, A. von:

Neue Entwicklungen im Vogelschutz und Aktivitäten des Deutschen Rates für Vogelschutz (DRV) im Jahr 2018

Deutscher Rat für Vogelschutz:

DRV-Positionspapier: Natur auf Zeit

Bull, M. & T. Rödl:

Stand Up Paddling (SUP): Eine neue Trendsportart als Problem für überwinternde und rastende Wasservögel?

Kowalski, H.:

Die Inwertsetzung der Ökosystemleistungen der Vögel

Thorup, O., V. Salewski & H. Hötker:

Kann Phönix aus der Asche steigen? – Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) brüten in Schleswig-Holstein in überraschend hohen Zahlen

Langgemach, T.:

Aspekte der Revierbesetzung beim Schreiadler (*Clanga pomarina*)



Deutscher Rat für Vogelschutz
www.drsv-web.de

Herausgeber:



NABU – Naturschutzbund Deutschland
www.nabu.de

Redaktionsteam: Jochen Bellebaum,
Peter Herkenrath, Markus Nipkow,
Helmut Opitz und Janine Schneider.
Schriftleitung: Ubbo Mammen
ISSN 0944-5730

Berichte zum

Vogel- schutz



Bestellschein

Die BERICHTE ZUM VOGELSCHUTZ erscheinen jährlich und beinhalten Beiträge aus allen Bereichen des Vogelschutzes. Neben Originalarbeiten werden Übersichtsarbeiten zu aktuellen Themen des Natur- und Vogelschutzes veröffentlicht. Außerdem enthält jedes Heft kritische Diskussionsbeiträge, Kurzmitteilungen, Nachrichten, Tagungsberichte, Buchbesprechungen u.v.m.

Der Abonnementpreis beträgt zur Zeit pro Heft 14,00* € (zzgl. Versandkosten).

Einzelhefte kosten 18,00 € (zzgl. Versandkosten).

- Ich möchte Berichte zum Vogelschutz, Band 55, 2018 zum Preis von 18,00 € (zzgl. Versandkosten) bestellen.
- Ich möchte die BERICHTE ZUM VOGELSCHUTZ regelmäßig zum ermäßigten Abopreis von 14,00* € erhalten. Bitte liefern Sie mir die Zeitschrift ab Band Das Abonnement kann jederzeit gekündigt werden.
- Bitte informieren Sie mich über die Inhalte zurückliegender Hefte.

Die Bezahlung erfolgt:

- gegen Rechnung
- per Lastschrift
- IBAN _____
- Geldinstitut _____

Absender

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

E-Mail

Datum, Unterschrift

Widerrufsrecht: Mir ist bekannt, dass ich die Abonnement-Bestellung innerhalb einer Woche schriftlich beim LBV widerrufen kann. Die rechtzeitige Absendung ist ausreichend (Poststempel).

Dies bestätige ich mit meiner

2. Unterschrift

Bitte senden Sie die Bestellung an:

Landesbund für Vogelschutz (LBV)
 Artenschutz-Referat
 Eisvogelweg 1
 91161 Hilpoltstein
 E-Mail: bzv@lbv.de

* Stand September 2019
Preisänderungen vorbehalten

